

# ORGANISATIONSREGLEMENT

DER

## STIFTUNG FÜR TECHNOLOGISCHE INNOVATION-STI

### **Präambel:**

Die Stiftung wurde auf Initiative der BEKB/BCBE und dem Departement für Technik und Informatik der Berner Fachhochschule (BFH-TI) mit Mitteln der BEKB/BCBE gegründet.

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Übersicht über die Organe und das Expertenkomitee**

Für die Umsetzung des Stiftungszweckes und deren Kontrolle sind zuständig und verantwortlich:

- der Stiftungsrat (siehe Statuten Art. 6ff und Organisationsreglement Art. 5f)
- das Expertenkomitee (siehe Organisationsreglement Art. 7ff und Art. 23ff)
- weitere allenfalls vom Stiftungsrat ernannte Kommissionen (siehe Statuten Art. 9)
- der/die Geschäftsführer/in (siehe Statuten Art. 14 und Organisationsreglement Art. 11ff)
- die Revisionsstelle (siehe Statuten Art. 13)

#### **Art. 2 Vier-Augen Prinzip - Unterschriftsberechtigung**

Die mit der Umsetzung des Stiftungszweckes betrauten Organe und das Expertenkomitee sowie allfällig vom Stiftungsrat ernannte Kommissionen arbeiten nach dem „Vier-Augen-Prinzip“.

Der Stiftungsrat bezeichnet jene Personen, die die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung kollektiv zu zweien führen.

#### **Art. 3 Vermögensanlage**

Wertschriften und flüssige Mittel des Stiftungsvermögens sind nach Massgabe von Art. 4 der Statuten in Depots und Konten bei der Stifterin zu verwahren.

#### **Art. 4 Geheimhaltung und geistiges Eigentum**

Alle Personen, die mit der Auswahl, Beurteilung oder Betreuung von Projekten zu tun haben, verpflichten sich, die in Bezug zum Projekt stehenden Informationen geheim zu halten und diese auch in keiner anderen Art und Weise für sich selbst oder für Dritte zu nutzen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt für alle in die Projektförderung der Stiftung einbezogenen Personen noch mindestens während 5 Jahren nach der letzten Tätigkeit für die Stiftung.

Geistiges Eigentum, das allfällig im Rahmen einer Betreuungs- oder Beratertätigkeit von Mitgliedern des Expertenkomitees mitentwickelt wird, gehört dem projektführenden Unternehmen bzw. dem/der Projektinhaber/in unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften.

## **II. Der Stiftungsrat (siehe Statuten Art. 6 ff)**

### **Art. 5 Auswahl und Bewilligung von Projekten**

Der Stiftungsrat entscheidet auf Antrag des Expertenkomitees abschliessend über die Auswahl von Projekten und über die Art (Darlehen, Beteiligung) und Höhe der Unterstützung.

### **Art. 6 Entschädigung**

Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Unkosten werden entschädigt.

## **III. Das Expertenkomitee**

### **Art. 7 Wahl und Zusammensetzung**

Der Stiftungsrat wählt zusätzliche Experten aus Forschung, Technologie und Wirtschaft, die ihn bei der Auswahl und der Betreuung der förderungswürdigen Projekte unterstützen. Diese Experten bilden das Expertenkomitee. Die Mitglieder des Expertenkomitees werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Einzelne Mitglieder des Stiftungsrates können gleichzeitig Mitglieder des Expertenkomitees sein, was jedoch nicht die Regel ist.

Der/die Geschäftsführer/in ist ebenfalls Mitglied des Expertenkomitees.

### **Art. 8 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Expertenkomitees**

- Durchsicht der eingereichten Projekte und Entscheid über die Eröffnung eines Beurteilungsverfahrens
- Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Projekten anhand aufgestellter Förderungskriterien
- Antragsstellung über zu fördernde Projekte zu Handen des Stiftungsrates
- Ablehnung von Projekten bei Verzicht auf Antragsstellung zu Handen des Stiftungsrates
- Überwachung der bewilligten Projekte aufgrund der Berichterstattung seitens der den Projekten zugeordneten Projektpaten

- Berichterstattung über die bewilligten Projekte zuhanden des Stiftungsrates mindestens einmal jährlich
- Erstellung eines Projektabschlussberichtes z.H. des Stiftungsrates
- Antragsstellung z.H. des Stiftungsrates für die Gewährung eines Forderungsverzichtes gegenüber einem/einer Projektinhaber/in

Das Expertenkomitee befindet in der Regel über Projekte auf Antrag von zwei seiner Mitglieder mit dem betreffenden Projekt betrauten Referenten.

#### **Art. 9            Beratungs- und Betreuungsdienste einzelner Experten**

Antragsteller können sich vor Einreichung eines Projektes von einem Mitglied des Expertenkomitees in der Regel kostenlos beraten lassen. Anlaufstelle hierfür ist der/die Geschäftsführer/in.

Die Beratungs- und Betreuungsdienste der einzelnen Experten umfassen u.a.

- Beratung von Interessenten vor Einreichung eines Projektes
- Beratung aus Expertensicht in Bezug auf beantragte und unterstützte Projekte unter Einbezug der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit der Projektergebnisse bzw. deren Zugang zum Markt zu Handen des Expertenkomitees (Referenten-Tätigkeit)
- Begleitung von unterstützten Projekten (Projektpaten-Tätigkeit)

#### **Art. 10            Entschädigung**

Die Tätigkeit im Expertenkomitee wird grundsätzlich entschädigt. Der Stiftungsrat legt die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Expertenkomitees sowie für die Beratungs- und Betreuungsdienste einzelner Experten fest.

Die Entschädigungsgutsprachen und die Abrechnungen werden über den/die Geschäftsführer/in im Rahmen des vom Stiftungsrat bewilligten Budgets abgewickelt.

### **IV. Der/die Geschäftsführer/in (siehe Statuten Art. 14)**

#### **Art. 11            Wahl**

Die Wahl des/der Geschäftsführers/in erfolgt durch den Stiftungsrat (siehe Statuten Art. 9)

#### **Art. 12            Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung**

Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die Geschäftsführung der Stiftung; er/sie ist namentlich für folgende Aufgaben zuständig und trägt für deren sorgfältige Erledigung die Verantwortung:

- Projekte, u.a.
  - o Anlaufstelle für (neue) Projekte
  - o Ernennung von einem „Projektpaten“ und einem „Referenten“ aus den Mitgliedern des Expertenkomitees pro Projekt, wobei pro Projekt höchstens ein Mitglied des Stiftungsrates, das ebenfalls Mitglied des Expertenkomitees ist, als Projektpate oder Referent mitwirken darf
  - o Projektcontrolling
  - o Projektdossiers führen
- Vorbereitung von Sitzungen des Stiftungsrates
- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Expertenkomitees
- Führung der Administration und des Rechnungswesens, u.a.
  - o Sekretariat
  - o Organisation und Führung der Buchhaltung
  - o Anlage des Stiftungsvermögens gemäss den vom Stiftungsrat erteilten Weisungen
  - o Erstellung der Jahresrechnung z.H. des Stiftungsrates; Koordination mit der Revisionsstelle
  - o Erstellung des Jahresberichtes z.H. des Stiftungsrates
  - o Liquiditätsüberwachung, Erstellung des Budgets und der Finanzplanung
  - o Finanzcontrolling
  - o Koordination Berichtswesen
  - o Abwicklung von Zahlungen
- Öffentlichkeitsarbeit

### **Art. 13        Entschädigung**

Der/die Geschäftsführer/in wird mit einem Pauschalbetrag entschädigt, der jährlich vom Stiftungsrat festgelegt wird.

## **V. Umsetzung des Stiftungszweckes**

### **Art. 14        Förderungswürdiges Projekt**

Ein förderungswürdiges Projekt ist eine technische oder wissenschaftliche Arbeit, die zu einem neuen oder verbesserten Produkt oder Verfahren führt, das die Möglichkeit für eine wirtschaftliche

Verwertung bietet. Ein förderungswürdiges Projekt hat den in den Statuten der Stiftung und in diesem Organisationsreglement genannten Anforderungen zu entsprechen.

#### **Art. 15 Leistungen der Stiftung für ein förderungswürdiges Projekt**

Ein gefördertes Projekt erhält:

- eine finanzielle Unterstützung in der Regel in Form eines rückzahlbaren Darlehens an die Antragsteller, die in der Regel natürliche Personen sein müssen. Das Darlehen beträgt in der Regel maximal Fr. 500'000.- und ist, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, zinslos. Der Stiftungsrat kann in Ausnahmefällen mit einem einstimmigen Entscheid der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder eine den Betrag von Fr. 500'000 übersteigende finanzielle Unterstützung beschliessen.
- Kostenlose oder vergünstigte Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, die durch Mitglieder des Expertenkomitees oder zugezogene Spezialisten erbracht werden. Die Beratungs- und Betreuungsdienste werden durch den Projektpaten des Expertenkomitees in Absprache mit dem/der Geschäftsführer/in und nach dessen Budgetvorgabe koordiniert und definiert. Die Beratungs- und Betreuungsdienste werden nur dann angeboten, wenn sie nicht durch andere gleichwertige Innovationsförderungsprogramme erbracht werden können.

#### **Art. 16 Auswahl von förderungswürdigen Projekten**

Das Expertenkomitee wählt die förderungswürdigen Projekte in einem zweistufigen Verfahren aus. Im ersten Auswahlschritt wird auf Grund eines schriftlichen Antrages entschieden. Die Antragsteller von Projekten, die im ersten Schritt ausgewählt werden, präsentieren und verteidigen ihr Projekt anschliessend persönlich vor den Mitgliedern des Expertenkomitees und dem Stiftungsrat

#### **Art. 17 Antragsteller, Antragstellung und Einreichung**

Ein oder mehrere Mitinhaber eines Unternehmens oder Personen die ein Unternehmen gründen wollen, können der STI ein Projekt zur Förderung vorschlagen. Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Angabe

- des Projekttitels
- des/der verantwortlichen Antragsteller/s und des betroffenen Unternehmens
- des wünschenswerten Bezugs zu einer technischen Hochschule, falls ein solcher bereits besteht
- des Projektinhalts in Form
  - einer Kurzzusammenfassung
  - der technisch-wissenschaftlichen Zielsetzung
  - des Vorgehens für die Realisierung unter Angabe von Etappenzielen
  - der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen (z.B. vorhandenes geistiges Eigentum, eigene Kompetenzen im Technologiegebiet)
  - eines Planes für die wirtschaftliche Umsetzung
- der Projektplanung mit Ressourcen- und Kostenabschätzung
- eines Finanzplanes, aus dem hervorgeht, für welche Etappenziele welche Mittel benötigt werden

- der Höhe der beantragten Mittel und deren Bedeutung im Rahmen des Projektes

Anträge können jederzeit bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

#### **Art. 18 Wichtige Förderungskriterien**

Die Auswahl von Projekten, welche die formalen Voraussetzungen erfüllen (Art 17) und somit gefördert werden können, erfolgt nach den folgenden Kriterien

- Persönlichkeit, Qualifikation und Einsatz des/der Antragsteller/in
- Technologischer Wert des Projektes
- Entwicklungsstadium und Machbarkeit des Projektes
- Innovationsgehalt
- Wirtschaftliches Potential
- Realistische Zielsetzung im Projekt
- Klarer Tätigkeits- und Finanzplan
- Position der Antragstellenden im Unternehmen
- Spin-off resp. Start-up
- Starker Bezug zum Espace Mittelland

#### **Art. 19 Entscheid, Vertrag und Auszahlung der Mittel**

Der Entscheid über die Förderung eines beantragten Projektes fällt innerhalb von maximal sechs Monaten nach vollständiger Einreichung des Antrages und kann an Bedingungen gebunden werden. Bei positivem Entscheid werden dem/der/den Antragsteller/in/n die weitgehend zu standardisierenden Vertragsunterlagen vom/n (der) Geschäftsführer/in zur Unterzeichnung zugestellt. Nach der Unterzeichnung des Vertrages werden die zugesprochenen Mittel vollumfänglich oder in Etappen ausbezahlt.

Gleichzeitig beginnt der zugewiesene Projektpate mit der Koordination der Betreuungs- und Beratungsdienstleistungen in Absprache mit dem/der/den Antragsteller/in/n.

#### **Art. 20 Zusammenarbeit und Berichterstattung**

Der/die Projektinhaber/in verpflichten sich mit der Vertragsunterzeichnung zu einer regelmässigen Zusammenarbeit und offenen Berichterstattung gegenüber dem zugewiesenen Projektpaten. In der Regel wird am Anfang eine vierteljährlich und später eine halbjährliche Berichterstattung erwartet. Bei unkritischen Projekten kann später auf eine jährliche Berichterstattung gewechselt werden.

#### **Art. 21 Rückzahlung von Darlehen – Härtefall**

Darlehen sind grundsätzlich zurückzubezahlen.

Der/die Projektinhaber/in verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem Projektpaten spätestens nach Ablauf von 3 Jahren dem Expertenkomitee einen Rückzahlungsplan für gewährte Darlehen vorzulegen.

In der Regel beginnt die ratenweise Rückzahlung von Darlehen nach 3 und endet spätestens 8 Jahre nach dessen Auszahlung.

Die Stiftung kann sich die Darlehenssumme bis zu einem nur in Ausnahmefällen höheren Anteil als 25 % in Form von Aktien oder GmbH-Anteilen zurückzahlen lassen.

Zur Sicherung der Darlehen kann sich die Stiftung Aktien/GmbH-Anteile etc. verpfänden lassen.

Beim Vorliegen eines Härtefalles verzichtet der Stiftungsrat teilweise und wenn nötig ganz auf eine Rückzahlung des Darlehens und beschliesst einen entsprechenden Forderungsverzicht gegenüber dem/der Projektinhaber/in.

Ein Härtefall liegt insbesondere im Falle eines unverschuldeten wirtschaftlichen Misserfolges des unterstützten Projektes vor, sofern der/die Projektinhaber/in

- alles Zumutbare unternommen hat, das Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen
- sich keiner Unregelmässigkeiten im Laufe des Projektes zu schulden kommen liess
- die zur Verfügung gestellten Mittel kostenbewusst und in Übereinstimmung mit dem Projektplan eingesetzt hat.

Im Falle eines Forderungsverzichtes verpflichtet sich der/die Projektinhaber/in auf erste Anforderung der Stiftung, der BFH-TI oder der BFH-AHB die vorliegenden Resultate des unterstützten Projektes zugänglich zu machen.

## **Art. 22 Haftung**

Der/die Projektinhaber/in und das geförderte Unternehmen sind frei in ihren Entscheiden, Ratschlägen oder Empfehlungen der betreuenden Personen zu folgen oder nicht zu folgen.

## **VI. Organisation des Expertenkomitees**

### **Art. 23 Sitzungen**

Das Expertenkomitee tritt auf Einladung des/der Geschäftsführers/in zusammen. Es finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Zusätzlich sind Entscheide per Zirkularbeschluss möglich.

Der/die Geschäftsführer/in sorgt dafür, dass ein Protokoll geführt wird.

### **Art. 24 Vorsitz**

Den Vorsitz in den Sitzungen des Expertenkomitees führt der/die Geschäftsführer/in, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Expertenkomitees.

### **Art. 25 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlüsse des Expertenkomitees erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Geschäftsführers/in den Ausschlag.

Die Entscheide des Expertenkomitees müssen nicht begründet werden.

#### **Art. 26      Ausstandspflicht**

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Expertenkomitees in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes angemessen angehört werden.

#### **Art. 27      Einladung und Beschlüsse**

Über Traktanden, die nicht wenigstens 5 Tage vor der Sitzung des Expertenkomitees durch schriftliche oder elektronische Mitteilung (inkl. Email und Telefax) den Mitgliedern des Expertenkomitees zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Expertenkomitees keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Über die Förderungsempfehlung des Expertenkomitees kann in einer anschliessenden Sitzung des Stiftungsrates immer beschlossen werden, auch wenn diese Empfehlung kurzfristig oder sogar unmittelbar vor der Sitzung des Stiftungsrats erstellt wird. Es genügt, dass die Projekte, über die beschlossen werden kann, vorher rechtzeitig bekannt gemacht wurden.

#### **Art. 28      Zirkularbeschlüsse**

Beschlüsse des Expertenkomitees zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Expertenkomitees.

Der/die Geschäftsführer/in entscheidet, wann ein Beschluss in Form eines Zirkularbeschlusses erfolgen soll. Die Organisation von Zirkularbeschlüssen obliegt dem/der Geschäftsführer/in. Die Regeln von Art. 26 (Ausstandspflicht) sind bei Zirkularbeschlüssen sinngemäss anzuwenden.

In der Regel erfolgen Zirkularbeschlüsse auf elektronischem Weg.

#### **Art. 29      Protokoll**

Über die Beschlüsse des Expertenkomitees ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Sitzung und vom/n (der) Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Die Beschlüsse des Expertenkomitees werden in Form eines einfachen Beschlussprotokolls festgehalten.



### **Art. 30 Gültigkeit**

Das vorliegende Organisationsreglement wird vom Stiftungsrat einstimmig zum Gründungsdatum der Stiftung in Kraft gesetzt. Aufgrund der Statutenänderung vom 07.01.2008 ist auch dieses Reglement überarbeitet worden. Es wird ebenfalls am 07.01.2008 in der hier vorliegenden Form in Kraft gesetzt.

**Ort, Datum Biel, der 07.01.2008**

### **Die Stiftungsräte**

Rohr Lukas, Dr.	Président
Grünig Rudolf Prof. Dr.	1 <sup>er</sup> Vice-Président
Joly Régis	2 <sup>ème</sup> Vice-Président
Althaus Urs Dr.	Membre
Guggenbühl Urs Dr.	Membre
Kunz Felix	Membre
Schmid Roland	Membre